

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON KUNSTGEGENSTÄNDEN (AGB)

durch die Firma Kraft E.L.S. AG – Basel (kurz Kraft genannt)

vom 30. November 2016

Art. 1. VERTRAGSGRUNDLAGE / ANWENDUNGSBEREICH

Alle Leistungen erfolgen ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen, die bei der Auftragserteilung anerkannt werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Bedingungen für alle Geschäfte als Vertragsinhalt gelten, auch wenn es sich um mündliche oder fernschriftliche Aufträge handelt, bei denen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

Die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung sind von der Lagerung und dem Transport Güter ausgeschlossen, von denen Gefahren für andere Güter, Personen oder Umwelt ausgehen können. Werden solche Güter dennoch übergeben, so haftet der Auftraggeber für alle entstehenden Schäden.

Art. 2. HAFTUNGSGRUNDLAGE

Kraft organisiert die ihm anvertrauten Transporte und Lagerungen, soweit der Auftraggeber nicht diesbezügliche Weisungen erteilt, nach seinem eigenen Ermessen und mit der gebotenen Sorgfalt und wählt die ihm geeignet erscheinenden Transportmittel, Beförderungswege, Art der Beförderung, Lagerorte.

Die Haftung von Kraft ist wie folgt festgelegt:

1. als Spediteur nach den «Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (ABSSV)»;
2. als Lagerhalter nach den «Allgemeinen Bedingungen für die Lagerung von Kunstgegenständen durch die Firma Kraft (ABL)»;
3. als Frachtführer nach den «Allgemeinen Bedingungen für die Transporte von Kunstgegenständen mit eigenen Strassenfahrzeugen der Firma Kraft (ABT)».

Setzt Kraft für die Beförderung von Gütern im Strassen-, Bahn-, Luft- oder Seeverkehr, etc. Dritte ein, so richtet sich die Haftung nach den für diese geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen.

Art. 3. HAFTUNGSGRENZEN FÜR VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG

Die Höchsthaftungsgrenze für Verlust oder Beschädigung beträgt pro einzelnen Auftrag 20 000 Sonderziehungsrechte.

Art. 4. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

Kraft ist nicht verantwortlich für mittelbare Schäden, wie Sachfolgeschäden wie z.B. Gewinneinbussen, Wertminderungsansprüche, Konventionalstrafen.

Art. 5. VERSICHERUNG

1. Kraft schliesst eine Kunstversicherung für die Kunstgegenstände ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Auftraggebers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Auftraggeber deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin angepasst. Allfällige Nachteile, welche aus einer Wertveränderung, die Kraft nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde, trägt alleine der Auftraggeber.
3. **Erteilt der Auftraggeber Kraft keinen Auftrag zur Versicherung der Kunstgegenstände, so geht Kraft davon aus, dass die Kunstgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten**

ausreichend versichert sind und ist bei einem allfälligen Schaden von jeglicher Haftung befreit.

4. Bei jedem Schadensfall hat der Auftraggeber nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen Ersatz leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die Kraft gegenüber dem Auftraggeber zustehen. Eine weitergehende Haftung von Kraft, die nur als Vermittlerin zwischen Auftraggeber und Versicherungsgesellschaft handelt, ist vollumfänglich wegbedungen.

Art. 6. LUFTFRACHTVERSAND

Der Versand als Valuable Cargo erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Kunden

Art. 7. ABLIEFERUNG / REKLAMATION

Der verfügungsberechtigte Empfänger hat bei der Ablieferung des Gutes dessen Zustand (inkl. Menge, Zahl, Gewicht, etc.) zu prüfen. Äusserlich erkennbare Mängel oder Fehlmengen hat er in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung sofort festzuhalten. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung des Gutes schriftlich zu melden.

Art. 8. VERJÄHRUNG / VERRECHNUNGSVERBOT

1. Sämtliche Ansprüche gegen Kraft verjähren nach Ablauf eines Jahres seit erfolgter oder vorgesehener Auslieferung des Kunstgegenstandes an den verfügungsberechtigten Empfänger.
2. Mit den Forderungen der Kraft für Transport- und Lagerkosten, Auslagen und Gebühren können keinerlei Gegenforderungen verrechnet werden.

Art. 9. HAFTUNG DES PERSONALS

1. Die Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen der Kraft können direkt für Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände nur nach Massgabe der Art. 3 und 4 belangt werden.
2. Werden gleichzeitig Ansprüche gegen Kraft und gegen Mitarbeiter oder Hilfspersonen geltend gemacht, so können sie gesamthaft die Beschränkungen gemäss Art. 3 nicht übersteigen.

Art. 10. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist am Ort der Niederlassung, welche den Vertrag abgeschlossen hat.

Diese Geschäftsbedingungen sind auch in englischer Fassung erhältlich, im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

Im Übrigen finden Anwendungen die «Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (ABSSV)» sowie die «Allgemeinen Bedingungen für die Lagerung von Kunstgegenständen der Firma Kraft (ABL)» bzw. die «Allgemeinen Bedingungen für die Transport von Kunstgegenständen mit eigenen Strassenfahrzeugen der Firma Kraft (ABT)».

Basel, 30. November 2016

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON KUNSTGEGENSTÄNDEN (ABL)

durch die Firma Kraft E.L.S. AG – Basel (kurz Kraft genannt)

vom 30. November 2016

Art. 1. VERTRAGSGRUNDLAGE

1. Für alle Lageraufträge, die von Kraft übernommen werden, gelten die nachstehenden Bedingungen (ABL) als Vertragsinhalt.
2. Als Auftraggeber werden im Folgenden bezeichnet der Eigentümer der Kunstgegenstände, der Absender, der Empfänger, der Verfügungsberechtigte sowie deren Rechtsnachfolger. Sind diese Personen identische, so haften sie Kraft gegenüber solidarisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Lagervertrag.

Art. 2. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist am Ort der Niederlassung der Kraft, welche den Vertrag abgeschlossen hat.

Diese ABL sind auch in englischer Sprache erhältlich, im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung. Im Übrigen finden Anwendungen die «Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (ABSSV)» sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Behandlung von Kunstgegenständen durch die Firma Kraft (AGB)» bzw. die «Allgemeinen Bedingungen für die Transport von Kunstgegenständen mit eigenen Strassenfahrzeugen der Firma Kraft (ABT)».

Art. 3. ABSCHLUSS DES LAGERVERTRAGES

1. Der Lagerauftrag ist schriftlich zu erteilen.
2. Kraft entscheidet in freiem Ermessen über die Annahme eines Lagerauftrages, eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Nimmt er den Auftrag an, so fertigt er eine schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Bestätigung aus.
3. Jeder Lagerauftrag wird durch die Ausstellung eines Lagerscheines dokumentiert (vgl. Art. 7).

Art. 4. INHALT DES LAGERAUFTRAGS

Jeder Lagerauftrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Anlieferung in den Lagerräumlichkeiten der Kraft;
- b) Name des Eigentümers und/oder Drittberechtigten;
- c) anliefernder Frachtführer, Spediteur usw., wenn nicht identisch mit Kraft;
- d) genaue Bezeichnung des Kunstgegenstandes wie z.B.
 - Wert des Kunstgegenstandes;
 - Technik;
 - Abmessungen;
 - Name des Künstlers.
- e) Besondere oder aussergewöhnliche Eigenschaften und Empfindlichkeiten des Kunstgegenstandes, die eine besondere Behandlung bedingen, sowie spezielle Instruktionen;
- f) falls eine Versicherung eingedeckt werden soll, ist ein ausdrücklicher Auftrag unter Angabe des Versicherungswertes zu erteilen;
- g) Dauer der Einlagerung.

Art. 5. VERSICHERUNG

1. Kraft schliesst eine Kunstversicherung für die Kunstgegenstände ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Auftraggebers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Auftraggeber deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin angepasst. Allfällige Nachteile, welche aus einer Wertveränderung, die Kraft nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde, trägt alleine der Auftraggeber.
3. **Erteilt der Auftraggeber Kraft keinen Auftrag zur Versicherung der Kunstgegenstände, so geht Kraft davon aus, dass die Kunstgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten ausreichend versichert sind und ist bei einem allfälligen Schaden von jeglicher Haftung befreit.**
4. Bei jedem Schadensfall hat der Auftraggeber nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen Ersatz leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die Kraft gegenüber dem Auftraggeber zustehen. Eine weitergehende Haftung von Kraft, die nur als Vermittlerin zwischen Auftraggeber und Versicherungsgesellschaft handelt, ist vollumfänglich wegbedungen.

Art. 6. ANNAHME DES LAGERGUTES

5. Kraft ist bei Annahme des Kunstgegenstandes lediglich verpflichtet, die äussere Beschaffenheit und ggfs. den Zustand der Verpackung zu prüfen, insbesondere sind von Kraft weder der Inhalt noch der Wert zu prüfen
6. Nur wenn sich der übergeben Kunstgegenstand oder seine Verpackung in einem äusserlich erkennbar mangelhaften oder schadhafte Zustand befindet, hat Kraft dem Auftraggeber Mitteilung zu machen. Kraft wird in diesem Fall nach Möglichkeit Vorbehalte in den Fracht- oder Lagerpapieren anbringen.
7. Kraft darf sich auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet ihm für alle Schäden und Nachteile, die aus einer unrichtigen oder unvollständigen Bezeichnung und Deklaration der Kunstgegenstände im Lagerauftrag entstehen können.
8. Kraft ist nicht verpflichtet ein Lagergut anzunehmen, welches mit Kosten (Nachnahme, Frachten, Zölle, Steuern, Kosten usw.) oder Pfandansprüchen belastet ist, sei es denn, der Auftraggeber habe vorgängig einen ausreichenden Kostenvorschuss geleistet. Kraft ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, für Rechnungen des Auftraggebers Frachten, Zölle, Steuern usw. zu bezahlen. Der Auftraggeber hat Kraft die von diesen ausgelegten Beträgen nebst den bankenüblichen Zinsen zu vergüten.
9. Kraft ist berechtigt, die sofortige Zurücknahme von unrichtig oder unvollständig deklarierten oder nicht lagerfähigen Kunstgegenständen zu verlangen oder vom Lagervertrag zurückzutreten.
10. Der Auftraggeber hat jeden Domizilwechsel der Kraft unverzüglich anzuzeigen. Im Unterlassungsfall hat er die daraus entstehenden Folgen zu tragen.

Art. 7. LAGERSCHEIN

1. Für jedes eingelagerte Gut wird ein Lagerschein im Doppel erstellt, dessen Kopie der Auftraggeber unterschrieben zurücksendet.
2. Der Lagerschein jedoch ist kein Wertpapier und kann weder übertragen noch verpfändet werden.
3. Kraft ist berechtigt, das Lagergut ohne Vorweisung oder Rückgabe des Lagerscheines dem Verfügungsberechtigten auszuliefern und dessen Weisungen befolgen.
4. Der Lagerschein dient nicht als Beweis dafür, dass das Lagergut noch lagert oder zugunsten des ursprünglichen Auftraggebers lagert, und ausgehende Mengen werden auf dem Lagerschein nicht abgeschrieben.
5. Die auf dem Lagerschein vermerkten Angaben über Menge, Gewicht, Art, Beschaffenheit, Zustand, Inhalt, Wert, Qualität usw. des Lagergutes sind für Kraft nicht verbindlich.
6. Der Auftraggeber hat jeden Domizilwechsel der Kraft unverzüglich anzuzeigen. Im Unterlassungsfall hat er die daraus entstehenden Folgen zu tragen.

Art. 8. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

1. Verfügungsberechtigt über das Lagergut ist derjenige, auf dessen Namen das Lagergut eingelagert worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger.
2. Der Auftraggeber kann durch schriftliche Anzeige an Kraft das Lagergut und die Verfügungsberechtigung darüber an eine Dritten übertragen.
3. Vom Eingang der schriftlichen Übertragungsanzeige an ist Kraft berechtigt, die Weisungen des Rechtsnachfolgers zu befolgen, und nicht mehr verpflichtet, die Weisungen des ursprünglichen Auftraggebers zu befolgen. Letzterer bleibt jedoch für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen haftbar, und für das Lagergut haftet Kraft gemäss Art. 15 nach wie vor.

Art. 9. ZOLLBEHANDLUNG

Kraft ist nur auf besonderen Antrag zur Verzollung der eingelagerten Kunstgegenstände verpflichtet und darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration einschliesslich Steuern und Zöllen, Bussen und Strafen.

Art. 10. BEHANDLUNG BESICHTIGUNG DER KUNSTGEGENSTÄNDE WÄHREND DER LAGERUNG

1. Während der Lagerung ist Kraft nicht zur periodischen Prüfung des äusserlichen Zustandes des Kunstgegenstandes oder seiner Verpackung verpflichtet. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung für eine laufende oder periodische Pflege, Kontrolle oder Unterhalt des Lagergutes und seines Inhalts, sofern vom Auftraggeber nicht schriftlich beantragt. Die Mehrkosten für diese Arbeiten trägt der Auftraggeber.
2. Stellt Kraft während der Lagerzeit negative Veränderungen an dem Kunstgegenstand oder Gegenstände, so kann Kraft ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten alle erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung dieser Gefahr treffen, ohne für Folgeschäden verantwortlich zu werden (Schadenabwehr und Schadenminderung).
3. Dem Auftraggeber steht während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu; die Anweisungen des Lagerpersonals sind dabei einzuhalten.
4. Der Auftraggeber und die von ihm mit der Besichtigung und Kontrolle beauftragten Personen haben sich gehörig auszuweisen. Kraft kann anordnen, dass die Besichtigung und Kontrolle nur in Gegenwart eines Vertreters der Kraft erfolgen darf.
5. Irgendwelche Behandlungen des Lagergutes dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung der Kraft durchgeführt werden.
6. Während der Besichtigung, Kontrolle und Behandlung des Lagergutes durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten in den Lagerräumen der Kraft haftet Kraft für Verlust oder Beschädigung des Lagergutes nur, wenn ihr oder ihrem Personal ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
7. Kraft kann verlangen, dass nach Beendigung der Besichtigung, Kontrolle und Behandlung der Zustand und die Menge des Lagergutes gemeinsam geprüft und das Prüfungsergebnis schriftlich vom Arbeitgeber bestätigt wird.

Art. 11. LAGERGELD, KOSTEN UND GEBÜHREN

1. Der Auftraggeber hat das vereinbarte Lagergeld zu bezahlen und alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Lagerung zu ersetzen.
2. Ändern sich nach Abschluss des Lagervertrages die ortsüblichen Sätze oder die örtlichen Tarife des Gewerbes, so ändert sich auch das vereinbarte Lagergeld entsprechend.
3. Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Lagervertrag ist das Lagergeld für jeden angefangenen Monat zu bezahlen.
4. Kommt ein Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann Kraft den Kunstgegenstand nach Androhung mit eingeschriebenem Brief und nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen seit der erfolgten Mahnung freihändig bestens verkaufen oder öffentlich versteigern lassen. Ein etwaiger Überschuss des Verkaufserlöses über die Forderungen hinaus wird dem Schuldner ausbezahlt.

Art. 12. ENDE DES LAGERVERTRAGES

1. Sofern keine andre Lagerdauer schriftlich vereinbart ist, kann ein Lagervertrag jederzeit auf Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
2. Der Auslieferungsauftrag ist schriftlich zu erteilen und hat das dadurch betroffene Lagergut und den bezugsberechtigten Empfänger eindeutig und genau zu bezeichnen, sowie die Art der Abfuhr und der Lieferung und eventuelle Frankaturvorschriften zu enthalten.
3. Der Zustand des Lagergutes und seiner Verpackung sowie dessen Masse und Gewicht gemäss Lagerauftrag werden bei der Auslieferung nur aufgrund eines ausdrücklichen Auftrages geprüft.
4. Vorbehalten bleibt eine sofortige Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen.

Art. 13. VERZUG IN DER RÜCKNAHME DES LAGERGUTES

Ist der verfügbare Empfänger mit der Zurücknahme und Annahme des auszulagernden Kunstgegenstandes, insbesondere im Falle der Kündigung oder des Rücktritts vom Lagervertrag, im Verzug, so entfällt jede Haftung der Kraft für das Lagergut. Kraft ist ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, das Lagergut auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu veräussern oder versteigern zu lassen, ohne in diesen Fällen ersatzpflichtig zu werden.

Art. 14. RETENTIONS- UND PFANDRECHT

1. Kraft besitzt ein Retentionsrecht sowie ein Faustpfandrecht am Lagergut für alle Forderungen, welche Kraft aus irgendwelchem Grund gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger besitzt.
2. Das Retentions- und Pfandrecht der Kraft erstreckt sich auch auf Forderungen die anstelle des Lagergutes treten, wie Versicherungsentschädigungen, Verkaufs- und Versteigerungserlöse usw., die hiermit an Kraft abgetreten werden.

Art. 15. HAFTUNG VON KRAFT

1. Kraft haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages. Er haftet für Schäden aus Nichterfüllung von Vertragspflichten.
2. Die Haftung beginnt am Lagerort mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Kunstgegenstände durch das Personal der Kraft und endet mit der Übergabe der Kunstgegenstände an den Verfügungsberechtigten oder dessen Beauftragten.
3. Die Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen der Kraft können direkt für Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände nur nach Massgabe der Art. 16 und 17 belangt werden. Werden gleichzeitig Ansprüche gegen Kraft und gegen Mitarbeiter oder Hilfspersonen geltend gemacht, so können sie gesamthaft die Beschränkungen gemäss Art. 16 nicht übersteigen.

Art. 16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Bei grobem Verschulden haftet Kraft unbeschränkt, bei leichtem Verschulden haftet er beschränkt. Bei grobem oder leichtem Verschulden von Hilfspersonen seines eigenen Betriebes haftet Kraft beschränkt.
2. Die Höchsthaftungsgrenze für Verlust und Beschädigung beträgt pro Auftrag 20'000 Sonderziehungsrechte.

Art. 17. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

1. Die Haftung der Kraft für Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine der folgenden Ursachen beruht:
 - a) Verschulden des Auftraggebers oder seines Weisungsbefugten;
 - b) Fehlende oder mangelhafte Verpackung, insbesondere bei leicht zu beschädigenden oder zerbrechlichen Gütern;
 - c) Unmöglichkeit der Überprüfung des Inhalts eines verpackten Gutes durch Kraft;
 - d) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Verfügung von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme und Arbeitsunruhen, Kernenergie und Radioaktivität;
 - e) Naturkatastrophen;
 - f) Höhere Gewalt;
 - g) Raub;
 - h) Umstände, die Kraft nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
2. Die Haftung von Kraft ist wegbedungen für Schäden, die von Nagetieren, Ungeziefer oder Insekten verursacht worden sind, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass Kraft es unterlassen hat, die üblichen Abwehrmassnahmen zu ergreifen.
3. Die Haftung ist ausgeschlossen für Behandlung der Kunstgegenstände durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten.
4. Für Be- und Entladevorgänge, die nicht von Kraft vorgenommen werden, besteht keine Haftung.
5. Für Wertsteigerung an beschädigten oder verloren gegangenen Kunstgegenständen besteht ebenfalls keine Haftung.
6. Kraft ist nicht verantwortlich für mittelbare Schäden, wie z.B. Sachfolgeschäden, Gewinneinbussen, Wertminderungsansprüche, Konventionalstrafen.

Art. 18. ABLIEFERUNG / REKLAMATION

Der verfügbare Empfänger hat bei der Ablieferung des Gutes dessen Zustand (inkl. Menge, Zahl, Gewicht etc.) zu prüfen. Äusserlich erkennbare Mängel oder Fehlmengen hat er in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung sofort festzuhalten. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung des Gutes schriftlich zu melden.

Art. 19. VERJÄHRUNG / VERRECHNUNGSVERBOT

1. Sämtliche Ansprüche gegen Kraft verjähren nach Ablauf eines Jahres seit erfolgter oder vorgesehener Auslieferung des Kunstgegenstandes an den verfügungsberechtigten Empfänger.
2. Mit den Forderungen der Kraft für Transport- Lagerkosten, Auslagen und Gebühren können keinerlei Gegenforderungen verrechnet werden.

Basel, 30. November 2016

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE TRANSPORTE VON KUNSTGEGENSTÄNDEN MIT EIGENEN STRASSENFAHRZEUGEN (ABT)

durch die Firma Kraft E.L.S. AG – Basel (kurz Kraft genannt)

vom 30. November 2016

Art. 1. VERTRAGSGRUNDLAGE

1. Für alle Aufträge für den Transport von Kunstgegenständen innerhalb der Schweiz gelten die nachstehenden Bedingungen (ABT) als Vertragsinhalt.
2. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Bestimmungen des «Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)».

Art. 2. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Auf alle Verträge findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist am Ort der Niederlassung der Kraft, welche den Vertrag abgeschlossen hat. Diese ABL sind auch in englischer Sprache erhältlich, im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung. Im Übrigen finden Anwendungen die «Allgemeinen Bedingungen des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (ABSSV)» sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Behandlung von Kunstgegenständen durch die Firma Kraft (AGB)» bzw. die «Allgemeinen Bedingungen für die Lagerung von Kunstgegenständen (ABL)».

Art. 3. ABSENDERPFLICHTEN

1. Der Absender hat für geeignete Verpackung zu sorgen.
2. Er hat Kraft die Adresse des Empfängers und den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, den Wert, das Gewicht und die Abmessungen der Frachtstücke, die Lieferungszeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.
3. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, Kraft auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist verantwortlich für eine genügende Kennzeichnung, eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke.
4. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders.

Art. 4. VERSICHERUNG

1. Kraft schliesst eine Kunstversicherung für die Kunstgegenstände ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Auftraggebers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Auftraggeber deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin angepasst. Allfällige Nachteile, welche aus einer Wertveränderung, die Kraft nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde, trägt alleine der Auftraggeber.
3. **Erteilt der Auftraggeber Kraft keinen Auftrag zur Versicherung der Kunstgegenstände, so geht Kraft davon aus, dass die Kunstgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten ausreichend versichert sind und ist bei einem allfälligen Schaden von jeglicher Haftung befreit.**
4. Bei jedem Schadensfall hat der Auftraggeber nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der entsprechenden Versicherungsbedingungen Ersatz leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die Kraft gegenüber dem Auftraggeber zustehen. Eine weitergehende Haftung von Kraft, die nur als Vermittlerin zwischen Auftraggeber und Versicherungsgesellschaft handelt, ist vollumfänglich wegbedungen.

Art. 5. ZOLLBEHANDLUNG

Kraft ist nur auf besonderen Antrag zur Verzollung der transportierten Kunstgegenstände verpflichtet und darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration einschliesslich Steuern und Zöllen, Bussen und Strafen.

Art. 6. ABLIEFERUNGSHINDERNIS

Verweigert der Empfänger oder dessen Beauftragter die Annahme der Sendung oder die Bezahlung der auf dieser lastenden Forderungen oder kann Kraft die Sendung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht ausliefern, ist Kraft berechtigt, die Sendung auf Kosten des Versenders / Empfängers einzulagern oder an den Absender zurückzubefördern.

Art. 7. HAFTUNG VON KRAFT

1. Kraft haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des Auftrages. Er haftet für Schäden aus Nichterfüllung von Vertragspflichten.
2. Die Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Kunstgegenstände durch das Personal der Kraft und endet mit der Übergabe der Kunstgegenstände an den Verfügungsberechtigten oder dessen Beauftragten.
3. Die Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen der Kraft können direkt für Verluste oder Beschädigung der Kunstgegenstände nur nach Massgabe der Art. 8 und 9 belangt werden.

Art. 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Bei grobem Verschulden haftet Kraft unbeschränkt, bei leichtem Verschulden haftet er beschränkt. Bei grobem oder leichtem Verschulden von Hilfspersonen seines eigenen Betriebes haftet Kraft beschränkt.
2. Die Höchsthaftungsgrenze für Verlust oder Beschädigung beträgt pro einzelnen Auftrag 20 000 Sonderziehungsrechte.

Art. 9. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

1. Die Haftung der Kraft für Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf einer der folgenden Ursachen beruht:
 - a) Verschulden des Auftraggebers oder seines Weisungsbefugten;
 - b) Fehlende oder mangelhafte Verpackung, insbesondere bei leicht zu beschädigenden oder zerbrechlichen Gütern;
 - c) Unmöglichkeit der Überprüfung des Inhalts eines verpackten Gutes durch Kraft;
 - d) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Verfügung von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme und Arbeitsunruhen, Kernenergie und Radioaktivität;
 - e) Naturkatastrophen;
 - f) Höhere Gewalt;
 - g) Raum;
 - h) Umstände, die Kraft nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
2. Die Haftung ist ausgeschlossen für Behandlung des Transportgutes durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten.
3. Für Be- und Entladevorgänge, die nicht von Kraft vorgenommen werden, besteht keine Haftung.
4. Für Wertsteigerung an beschädigten oder verloren gegangenen Kunstgegenständen besteht ebenfalls keine Haftung.
5. Kraft ist nicht verantwortlich für mittelbare Schäden, wie z.B. Sachfolgeschäden, Gewinneinbussen, Wertminderungsansprüche, Konventionalstrafen.

Art. 10. HAFTUNG BEI VERSPÄTUNG

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind von Kraft nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Ausserdem bleiben die oben erwähnten Haftungsbeschränkungen (Art. 8) und Haftungsausschlüsse (Art. 9) ausdrücklich vorbehalten. Kraft haftet, soweit ein Verspätungsschaden nachgewiesen ist, höchstens bis zum Betrage des vereinbarten Frachtentgeltes.

Art. 11. RETENTIONS- UND PFANDRECHT

1. Kraft besitzt ein Retentionsrecht sowie ein Faustpfandrecht am Transportgut für alle Forderungen, welche Kraft aus irgendwelchem Grunde gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger besitzt.

2. Das Retentions- und Pfandrecht der Kraft erstreckt sich auch auf Forderungen, die Anstelle des Transportgutes treten, wie Versicherungsentschädigungen, Verkaufs- und Versteigerungserlöse usw., die hiermit an Kraft abgetreten werden.

Art. 12. ABLIEFERUNG / REKLAMATION

Der verfügungsberechtigte Empfänger hat bei der Ablieferung des Gutes dessen Zustand (inkl. Menge, Zahl, Gewicht etc.) zu prüfen. Äusserlich erkennbare Mängel oder Fehlmengen hat er in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung sofort festzuhalten. Äusserlich nicht erkennbare Schäden sind spätestens innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung des Gutes schriftlich zu melden.

Art. 13. VERJÄHRUNG / VERRECHNUNGSVERBOT

1. Sämtliche Ansprüche gegen Kraft verjähren nach Ablauf eines Jahres seit erfolgter oder vorgesehener Auslieferung des Kunstgegenstandes an den verfügungsberechtigten Empfänger.
2. Mit den Forderungen der Kraft für Transport- und Lagerkosten, Auslagen und Gebühren können keinerlei Gegenforderungen verrechnet werden.

Basel, 30. November 2016